



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Moers, den 21. März 2013

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahren zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.08.2003 gemäß § 18c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Beseitigung des Bahnübergangs „Baerler Straße, Moers“ (L 475) in Bahn-km 10,468 durch den Bau einer Eisenbahnüberführung
2. 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010

Verfahren zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.08.2003 gemäß § 18c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Beseitigung des Bahnübergangs „Baerler Straße, Moers“ (L 475) in Bahn-km 10,468 durch den Bau einer Eisenbahnüberführung

Anhörungsverfahren

Mit Beschluss vom 21.08.2003 – 60110 Pap 31/96 – wurde der Plan der DB Netz AG zur Beseitigung des Bahnübergangs „Baerler Straße, Moers“ und Ersatz durch eine Eisenbahnüberführung vom Eisenbahn-Bundesamt festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 08.11.2003 bestandskräftig.

Die unter Abschnitt IV des Planfeststellungsbeschlusses festgelegte Geltungsdauer wurde entsprechend den damaligen gesetzlichen Regelungen auf 5 Jahre begrenzt. Durch die Einführung der gesetzlichen Regelung des § 18c AEG verlängerte sich die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses auf 10 Jahre (§ 39 Abs. 2 AEG).

Den Beteiligten, der DB Netz AG, der NIAG und der Stadt Moers war es aus verschiedenen Gründen bisher nicht möglich, die Maßnahme umzusetzen. Allerdings sind die Träger der Maßnahme der Auffassung, dass die BÜ-Beseitigung aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur besseren Verkehrsabwicklung weiterhin erforderlich ist. Tendenziell wird eher von einer Zunahme der Verkehrsbedeutung ausgegangen. Das dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Planungskonzept soll beibehalten werden.

Die DB Netz AG hat daher die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses nach § 18c AEG i.V.m. § 73 VwVfG beantragt.

Hinweis:

Die nunmehr erfolgende Anhörung ist gemäß § 18c Nr. 2 AEG auf den vorliegenden Verlängerungsantrag beschränkt. Es geht in diesem Zusammenhang um Belange, die gerade durch die Verlängerung der zeitlichen Geltungsdauer berührt werden. Inhalt des Verfahrens ist nicht die nochmalige Prüfung sämtlicher durch das Vorhaben ausgelöster Konflikte, die bereits Gegenstand der Prüfung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses waren.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 21.03.2013

Der Antrag der DB Netz AG mit den erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit vom **25.03.2013** bis **24.04.2013** im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Zimmer 1.034 während der Dienststunden von Mo-Fr 8:30-12:00 Uhr und Mo-Mi 14:00-16:00 Uhr und Do 14:00-17:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (**25.03.2013**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **08.05.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Moers, Rathausplatz 1, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Zimmer 1.034 Einwendungen gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Einwendungen bei den Behörden. Durch die Anhörungsbehörde erfolgt keine Bestätigung des Eingangs von Einwendungsschreiben bzw. gleichförmigen Eingaben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **je-der** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Moers, den 21.03.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
Hormes
Technischer Beigeordneter

**1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. 09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.02.2013 folgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010 beschlossen:

§ 1

1) Im Gebührentarif A - Allgemeine Bestimmungen wird die Ziffer 5.1 eingefügt:

5.1 Ein Antragsteller kann max. 250 Plakatanschlagstellen für die Dauer von höchstens 4 Wochen in Anspruch nehmen (3 Wochen vor u. 1 Woche nach der Veranstaltung). Es können nur max. 2 Antragsteller gleichzeitig Plakatwerbung an den von der Verwaltung festgelegten Standorten plakatieren.
Dreieckständer sind nur aus Anlass von Wahlwerbung und für die Bewerbung von kulturellen Veranstaltungen zulässig.

2) Im Gebührentarif A - Allgemeine Bestimmungen wird die Ziffer 4.3 eingefügt:

4.3 Eilzuschläge

Es werden nachfolgend aufgeführten Eilzuschläge erhoben:

Antragsstellung

- weniger als 3 Wochen vor Sondernutzungsbeginn
- weniger als 2 Wochen vor Sondernutzungsbeginn
- weniger als 1 Woche vor Sondernutzungsbeginn

Eilzuschlag

- 10 % von der Sondernutzungsgebühr
- 25 % von der Sondernutzungsgebühr
- 50 % von der Sondernutzungsgebühr

3) Der Gebührentarif B I Nr. 2 wird um den Begriff „Werbefahnen an Fassaden bis max. 1 m² Größe“ ergänzt.

Der Text der Tarifstelle B I Nr. 2 lautet neu:

Werbefahnen, Fahrradständer mit Werbung (ab 0,25 m²) u. Werbefahrräder vor Ladenlokalen u. Werbefahnen an Fassaden bis zu 1 m² Größe.

4) Der Gebührentarif B II Nr. 4 wird in der Klammer um den Begriff „Altkleider“ ergänzt und von 20,-- Euro auf 30,-- Euro monatlich je Standort angepasst:

Der Text der Tarifstelle B II Nr. 4 lautet neu:

Wertstoffcontainer (Papier, Glas und Altkleider) monatlich je Standort 30,-- Euro.

§ 2

Diese 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 6. Februar 2013 beschlossene **1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 18. März 2013

Ballhaus
Bürgermeister